

Förderrichtlinie
„Schaffung, Erhaltung und Erwerb von Wohnraum im Innenbereich“
der Gemeinde Dittenheim

gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Dittenheim vom 04.06.2025

§ 1 Zweck der Förderung

Die Gemeinde Dittenheim unterstützt Menschen bei der Schaffung und Erhaltung sowie dem Erwerb von eigengenutztem Wohnraum.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst alle Grundstücke im Innenbereich nach § 34 BauGB sowie einfachen Bebauungsplänen nach § 30 Abs. 3 BauGB der Gemeinde Dittenheim. Es wird darauf hingewiesen, dass Grundstücke im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans nicht von der Förderrichtlinie umfasst sind.

§ 3 Fördervoraussetzungen

Unterstützung wird gewährt für

- a) die Neuherstellung von Wohnraum,
 - b) die Schaffung von mindestens einer zusätzlichen Wohneinheit in bereits vorhandenen Wohngebäuden
 - c) die Reaktivierung von Wohnraum
 - d) den Erwerb von bestehendem Wohnraum
- mit einem Kostenaufwand von mindestens 50.000,-- € für eine einheitliche Maßnahme.

Eine solche liegt vor, wenn die Aufwendungen in einem Zeitraum von 2 Jahren anfallen und in sachlichem Zusammenhang stehen. Anträge müssen vor Baubeginn oder Kaufabschluss gestellt werden.

§ 4 Förderhöhe

(1) Der Unterstützungsbetrag besteht aus einem aufwandsabhängigen Grundbetrag nach Absatz 2, einem Leerstands-Zuschlag nach Absatz 3, einem Denkmalzuschlag nach Absatz 4 und einem Familienzuschlag nach Absatz 5.

(2) Der Grundbetrag wird auf 3 % der nachgewiesenen Aufwendungen festgesetzt, jedoch auf maximal 5.000,-- €.

- (3) Der Förderbetrag erhöht sich um 3 % der nachgewiesenen Aufwendungen, jedoch um maximal 5.000,-- €, wenn Wohnraum in einem zuvor mindestens drei Jahre unbewohnten Gebäude durch Erwerb, Sanierung oder Rück- und Neubau geschaffen wird.
- (4) Für die Neuerstellung oder den Erwerb von Wohnraum in Gebäuden, die dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz unterliegen (Einzeldenkmäler und Gebäude im Bereich von Ensembles), erhöht sich der Betrag um 1.000,-- €.
- (5) Für jedes kindergeldberechtigte Kind erhöht sich der Betrag um jeweils 1.000,-- €.
- (6) Maßgeblich für die Ermittlung der Aufwendungen sind die Kaufsumme oder die Herstellungskosten. Eigenleistungen sind nicht zu berücksichtigen, außer des bei Eigenleistungen verwendeten Materials.
- (7) Für die im Zusammenhang mit der unterstützten Maßnahme entstehenden öffentlichen Beiträge, wie Erschließungskosten, Straßenausbaubeiträge, Herstellungskosten für Wasser und Kanal und Grunderwerbssteuer wird keine Förderung gewährt.

§ 5 Abweichende Regelungen

Die Gemeinde Dittenheim behält sich vor, von den vorstehenden Richtlinien abzuweichen. Insbesondere, wenn die Gemeinde Dittenheim über das bestehende Ansiedlungsinteresse hinaus städtebauliche Lenkung betreiben will, wie z. B. bei Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Ortskern.

§ 6 Auszahlung der Unterstützung

Maßgeblich für die Bestimmung des Zeitpunktes der Auszahlung und der Höhe der Unterstützung sind die Verhältnisse bei Aufnahme der Nutzung des Wohnraums nach Durchführung der förderfähigen Maßnahme. Die Auszahlung ist ebenso abhängig von der Vorlage schlüssiger Belege über die Höhe der entstandenen Aufwendungen.

§ 7 Einmaligkeit und Nachrangigkeit der Unterstützung

Die gemeindliche Unterstützung kann für ein Objekt nur ein Mal in Anspruch genommen werden. Eine gemeindliche Unterstützung entfällt, soweit andere Fördermaßnahmen die Anrechnung des gemeindlichen Zuschusses zur Folge haben.

§ 8 Nutzungszeit

Das unterstützte Objekt ist von den Unterstützungsempfängern ab Auszahlung der Unterstützung mindestens 5 Jahre selbst zu nutzen. Wird die Eigennutzung vor Ablauf dieser Frist aufgegeben, ist die Förderung in voller Höhe sofort zurückzubezahlen.

§ 9 Freiwillige Leistung

Die gemeindliche Unterstützung stellt eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Gewährung der Unterstützung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel. Die Unterstützung kann zu jedem Zeitpunkt eingestellt werden.

§ 10 Bearbeitungsreihenfolge

Die Anträge werden nach der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs abgearbeitet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Dittenheim, _____
Gemeinde Dittenheim

Günter Ströbel
1. Bürgermeister